

8. Juni 2023

Kommentierung des aktuellen Berichtes zur Situation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher des Bundesfamilienministeriums

Die Odyssee ist nicht beendet, wenn unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland ankommen! Kinderrechte wahren! Rechtssicherheit und Kindeswohl sicherstellen!

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) kritisiert die Ergebnisse des aktuellen Berichtes zur Situation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher des Bundesfamilienministeriums¹. Die zentralen Punkte dieser Kritik finden Sie im Folgenden veröffentlicht.

Das Bundeskabinett hat am 31.5.2023 den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegten Bericht über die Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen beschlossen. Der Bericht bezieht sich auf Erhebungen aus 2021 und bezieht aktuelle Entwicklungen ein. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01. November 2015 berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation. Trotz großer Herausforderungen in den Kommunen aufgrund von steigenden Einreisezahlen geht das Ministerium zusammenfassend von einer „weitgehend rechtssicheren und kindeswohlgerechten Aufnahme, Unterbringung und Versorgung“ aus. Bei allen wichtigen Verfahrensschritten beteiligten die Jugendämter die unbegleiteten Minderjährigen mehrheitlich selbst oder ihren Vormund.

Familienministerin Paus beschreibt es als „beruhigend zu wissen“, dass minderjährige alleinreisende Geflüchtete in Deutschland gute Aufnahme fänden und durch die Kinder- und Jugendhilfe intensiv begleitet und unterstützt würden und dankt in diesem Zusammenhang allen haupt- und ehrenamtlich Engagierten, die die jungen Geflüchteten unterstützen.

Der BumF schließt sich dem Dank an alle Unterstützer*innen an, bewertet die Ergebnisse des Berichts der Bundesregierung jedoch grundsätzlich anders.

Weitestgehens rechtssicher und kindeswohlgerecht? – keineswegs!

„Von weitestgehend rechtssicher und beruhigend kann keine Rede sein!“, sagt Johanna Karpenstein, Referentin des BumF. „Das Verteilgesetz, welches aufgrund von Herausforderungen in Kommunen 2015 die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel einführte, manifestiert Kindeswohl und Beteiligung zwar im Gesetz, schreibt jedoch ein Prozedere vor, in dem Beides unzureichend Umsetzung findet“. Dies bestätigt sich in der Onlineumfrage unter Fachkräften des BumF 2021/22, welche im gleichen Erhebungszeitraum wie der hier kommentierte Bericht des BMFSFJ die Einschätzung zur Lebens-, Betreuungs- und

¹ <https://bmfsfj.de/uma-bericht>

² <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/07/online-umfrage-komplett-final-11-07-22.pdf>

Versorgungssituation von jungen Geflüchteten unter Fachkräften im Bundesgebiet erhob. Die aktuell angesichts steigender Einreisezahlen seit Sommer 2021 und zuvor zurückgegangener Aufnahmelogistik angespannte Unterbringungs- und Versorgungssituation verschärft die Lage zusätzlich.

Kindeswohl und Beteiligung im Verteilgesetz im Jahr 2021 und aktuell

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach Einreise erfolgt neben der Alterseinschätzung eine kindeswohlorientierte Überprüfung des Verteilausschlusses (§ 42 a II SGB VIII). Das zuständige Jugendamt am Ankunftsort entscheidet also sowohl im Rahmen der Alterseinschätzung als auch des Verteilausschlusses über das Ob, das Wie und Wo der Schutzgewährung im Rahmen der Jugendhilfe. Zugleich fungiert es im Rahmen der Notfallvertretung mangels Vormundschaft während dieser Zeit als rechtliche Interessensvertretung (§ 42 a III SGB VIII). Das Jugendamt fungiert also ggf. als Beistand und Verfahrensgegnerin zugleich. Hier liegt eine deutliche Interessenskollision vor. Um diese zu vermeiden, empfiehlt der BumF bereits seit Einführung des Umverteilungsgesetzes zum 1. November 2015, die Rechtsvertretung der Kinder und Jugendlichen dem zuständigen Fachdienst für Amtsvormundschaften zu übertragen. Dies geschieht nach Angaben der Befragten der Onlineumfrage des BumF 2021 bundesweit nur zu 22,7 %.

Die Umfrage des BumF dokumentiert entsprechend massive Defizite im Rahmen des Rechtsschutzes, also der Möglichkeit, gegen als falsch oder nicht kindeswohlfördernd wahrgenommene Entscheidungen vorzugehen. 75,6 % der Befragten melden eine (sehr) schlechte Bewertung des Rechtsschutzes im Verteilverfahren zurück. Da dies durch die Befragten auch mit Personalnot begründet wird ist aktuell wie perspektivisch von einer weiteren Verschlechterung auszugehen.

Fristen und tatsächliche Dauer der Verteilung, der Alterseinschätzung und ihre Konsequenzen

Aus Erfahrung der Fachkräfte und Kinder und Jugendlichen wird weder eine kindgemäße unabhängige Beratung zu den komplexen Verfahren noch eine Beteiligung in diesen Verfahren sicherstellt. Neben wahrgenommenem mangelndem Willen, im Sinne der Jugendlichen Verteilentscheidungen zu überprüfen, werde laut der Befragten der Onlineumfrage des BumF 2021 den Jugendlichen kein Verständnis für die sie betreffenden Verfahren im Rahmen der geplanten Umverteilung vermittelt, so dass die Jugendlichen Ablauf und Gründe für die Umverteilung nicht verstünden, Beratungsoptionen und notwendige Übersetzungen würden nicht bereitgestellt, so die befragten Fachkräfte.

Gesetzlich vorgesehen ist ein Ausschluss zur Anmeldung am Verteilverfahren, wenn der Beginn der vorläufigen Inobhutnahme länger als einen Monat zurückliegt (§ 42 b Abs. 4, Nr.4). Die dahinterstehende Intention ist, dass junge Menschen nicht länger als nötig in einer Warteposition gehalten werden. Seit einem Urteil des BVerwG aus 2018³ beginnt diese Frist jedoch erst mit erfolgter Altersfestsetzung zu laufen. Die Dauer der Wartezeit der jungen Menschen in einem unsicheren Zustand wird damit maßgeblich davon bestimmt, wie groß die Kapazitäten der Jugendämter zur Altersfestsetzung sind. Seit dem Anstieg der Einreisezahlen im 4. Quartal 2021 sind diese Wartezeiten beständig gestiegen und liegen (Stand 6/2023) in einigen Bundesländern bei 6-8 Monaten. Vorläufige Inobhutnahme ist nicht auf lange Verweildauern ausgelegt, Jugendliche werden in wichtigen Rechten beschnitten (keine Vertretung durch Vormund, in vielen

³ [BVerwG 5 C 11.17, Urteil vom 26. April 2018 | Bundesverwaltungsgericht](#)

Fällen kein Schulbesuch, Krankenversicherung über Krankenscheine, keine Feststellung der jugendhilferechtlichen Bedarfe) und das über einen langen Zeitraum.

„Die Praxis im Jahre 2022 bis jetzt zeigt, dass ein Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ab Vollendung der Alterseinschätzung zur Fortführung von Unsicherheit hinsichtlich des künftigen Verbleibs und zu einem Wartezustand ohne Tagesstruktur führt und somit zu einer Fortführung des Erlebens auf der Flucht“, so Helen Sundermeyer, Referentin beim BumF und Expertin für die aktuellen Unterbringungsmissstände

Der Bericht des BMFSFJ dokumentiert, dass die Zahlen der vorläufigen und der regulären Inobhutnahmen zunehmend auseinanderdriften: So habe die Anzahl der regulären Inobhutnahmen von UMA 2021 nur noch 54,9 % der vorläufigen Inobhutnahmen entsprochen. Als Begründung wird im Bericht die Vermutung herangezogen, dass im Zuge langer Wartezeiten Volljährigkeit eintrete. Hier wäre aus Sicht des Bundesfachverbands dringend zu überprüfen, welche weiteren Gründe – etwa Abgängigkeiten oder Altersfestsetzungen auf Volljährigkeit – zu der zahlenmäßigen Differenz führen. Die Onlineumfrage des BumF 2021 macht deutlich, dass Missstände in dieser Zeit der vorläufigen Inobhutnahme Abgängigkeiten und Untertauchen befördern, womit ein gesteigertes Risiko der Betroffenheit von Ausbeutung und Menschenhandel in Kauf genommen wird.

Darüber hinaus sollte insbesondere in Umsetzung der seit 2021 geltenden SGB VIII Reform eine bedarfs- und anspruchsgemäße Weiterbetreuung bei jungen Volljährigen gesichert sein. Dies gilt auch für diejenigen, die wegen Volljährigkeit aus der vorläufigen Inobhutnahme entlassen werden. Ob dies der bundesweiten Praxis entspricht, ist mit Blick auf die weitreichenden Versorgungsdefizite junger Volljähriger wie in der Onlineumfrage 2021 des BumF dokumentiert, dringend zu überprüfen.

Qualifizierte und unabhängige Beratung von Beginn an!

Der Bundesfachverband fordert zur Wahrung von Kindeswohl durch die Ermöglichung von Rechtsschutz und Beteiligung die verbindliche Einbeziehung und entsprechende Finanzierung von unabhängigen und gesondert geschulten Beratungsstellen von Beginn an, die Kindern und Jugendlichen zur Wahrung ihrer kinderrechtlichen Ansprüche – gerade während der vorläufigen Inobhutnahme aber auch danach – zu verhelfen. Die Ombudstellen Jugendhilfe und Jugendmigrationsdienste sind hier entsprechend personell auszustatten, Schulungen sind sicherzustellen.

Der Bericht des Ministeriums identifiziert mit Blick auf 2022 und die erhöhten Zuzugszahlen fehlende Unterbringungsmöglichkeiten und den Mangel an Fachkräften als größte Herausforderungen.

Zugleich wird im Bericht auf das Schulungsangebot durch zivilgesellschaftliche Akteure wie Flüchtlingsräte und BumF verwiesen. Ihr Angebot wird als vorhanden und gesichert dargestellt während die Projekte nicht strukturell abgesichert sind sondern im Kontext von Projektfinanzierung ohne Bundes- oder Ländermittel auf prekärer Basis agieren.

Offene Fragen zu jungen Volljährigen und zu Minderjährigen-statt Grenzschutz

Der Bericht wirft Fragen auf, denen nachzugehen sein wird:

Strukturen und Funktionsweisen des Ankommenssystem für Minderjährige haben weitreichende Folgen für die Perspektivgestaltung junger Volljähriger: Der Bericht vernachlässigt in einem Punkt die Veränderungen in den Hilfen für junge Volljährige. Es ist richtig, dass in Zeiten sinkender Einreisen die Zahlen der volljährig werdender UMF sinken, gleichzeitig müssten sich aber ab dem Zeitpunkt der SGBVIII Reform (in Kraft seit Juli 2021) bemerkbar machen, dass Hilfen im Regelfall gewährt werden müssen. Zudem sind auch erstmalige Hilfen für junge Volljährige als Rechtsanspruch formuliert. Es müssten damit mindestens allen von den Jugendämtern volljährig geschätzten jungen Menschen die Möglichkeit zur Antragsstellung nach §41 SGBVIII bekommen. Der BumF bewertet damit diese Interpretation der Zahlen als nicht der Praxis entsprechend. Die Zahlen legen eine nicht anspruchswahrende Praxis nahe, die zu überprüfen ist.

Fragen werfen zudem die im Bericht des BMFSFJ aufgeführten Zahlen zu Zurückweisungen und Zurückschiebungen auf, ist doch von einem Vorrang des Kinderschutzes vor Grenzschutz auszugehen. §42 a SGB VIII gilt auch hier uneingeschränkt, bei entsprechender Aussage ist von Minderjährigkeit auszugehen und eine Übergabe an das Jugendamt zwingend.

Schlussfolgerungen

Es zeigt sich, dass der durch das Bundeskabinett beschlossene Bericht zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer seine Ausrichtung an denjenigen Ergebnissen orientiert, die eine Kindeswohlwahrende Aufnahmepraxis beschreiben. Im Bericht selbst sowie in der zeitgleich durchgeführten Onlineumfrage des BumF weisen jedoch zahlreiche Ergebnisse auf massive Versorgungsdefizite hin. Es ist Sinn und Aufgabe des Jugendhilfegesetzes, individuelle Hilfen für *alle* Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Es gilt daher, die Lücken und nicht kinderrechtlich vertretbaren Entwicklungen zu betrachten und ernst zu nehmen.

Angesichts deutlicher Hinweise auf nicht Kindeswohlwahrende und beteiligende gesetzliche Regelungen und Praxis fordert der Bundesfachverband die Bundesregierung auf, gerade an denjenigen Stellen nachzubessern, die jenseits der als „weitestgehend“ Kindeswohlorientierten Ankommensstruktur auszumachen sind. In diesem Kontext sollte die Individualität der Bedarfslage Richtungsgeberin sein: Gerade diejenigen jungen Menschen, deren übergangenen Bedarfe nicht repräsentiert werden, so etwa Mädchen, junge Frauen, inter- und transsexuelle Jugendliche sowie auch junge Volljährige und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollte eine besondere Berücksichtigung in Gesetzesevaluationsprozessen, Erhebungen und Berichtswesen zukommen, damit ihre bedarfsgerechte Versorgung in der Praxis Umsetzung finden kann.

Nicht zuletzt gilt es diejenigen Angebote, die eine bedarfsgerechte jugendhilferechtliche Versorgung erst ermöglichen und rahmen, so etwa Beratungsstellen und Fachberatungsdienste sowie Interessensvertretungen, strukturell zu stärken.

Der Bundesfachverband umF fordert

- **die Bundesregierung dazu auf, gerade an denjenigen Stellen nachzubessern, die jenseits der als „weitestgehend“ Kindeswohlorientierten Ankommensstruktur auszumachen sind und verursachende strukturelle Ursachen in Verteilgesetz und -praxis grundlegend zu überarbeiten.**

- die aktuellen personellen und logistischen Engpässe in Unterbringung und Versorgung zu Lasten der Kinder und Jugendlichen – auch der jungen Volljährigen! - auszugleichen und hierzu die entsprechenden Mittel und Maßnahmen bereit zu stellen. Hierzu gehört auch, einen fachlich fundierten, qualifizierten Quereinstieg in die Soziale Arbeit zu ermöglichen und entsprechende im Ausland erworbene Qualifizierungen anzuerkennen⁴!
- eine qualifizierte und unabhängige Vertretung, Beteiligung und Beratung von Beginn an! Zur Wahrung von Kindeswohl durch Beteiligung und Rechtsschutz ist die Finanzierung von unabhängigen und gesondert geschulten Beratungsstellen von Beginn an zu sichern. Die Ombudsstellen Jugendhilfe und Jugendmigrationsdienste sind hier entsprechend personell auszustatten, Schulungen sind sicherzustellen. Zudem ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu Lasten der Minderjährigen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Notfallvertretung von den Jugendämtern auf die Amtsvormundschaft oder Vormundschaftsvereine zu übertragen.

⁴ Vgl. hierzu das aktuelle Positionspapier „Fachkräftekrise in der Kinder- und Jugendhilfe der BVKE (<https://www.bvke.de/>)